

Wichtige Hinweise zur Vorsorgevollmacht

Für volljährige Personen, die ihre Angelegenheiten aufgrund einer psychischen Erkrankung, körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht mehr selbst regeln können, wird durch das Betreuungsgericht ein rechtlicher Betreuer bestellt. Der bestellte Betreuer unterliegt der Aufsicht durch das Betreuungsgericht.

Eine Betreuerbestellung durch das Betreuungsgericht ist lt. Gesetz nicht erforderlich, wenn die Angelegenheiten auch durch einen Bevollmächtigten besorgt werden können. Durch die Erteilung einer Vorsorgevollmacht kann also verhindert werden, dass eine Betreuung durch das Gericht angeordnet wird. Es gibt in akuten Krankheitssituationen ein auf höchstens sechs Monate befristetes Ehegattenvertretungsrecht in gesundheitlichen Angelegenheiten (§ 1358 BGB). Dieses Recht findet keine Anwendung, wenn eine ausreichend umfassende Vorsorgevollmacht erteilt worden ist.

Bei der Erteilung einer Vorsorgevollmacht ist dringend zu beachten:

- Voraussetzung für die wirksame Erteilung einer Vorsorgevollmacht ist die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers. Sie muss also rechtzeitig erstellt werden.
- Zum Bevollmächtigten muss ein uneingeschränktes Vertrauensverhältnis bestehen, da dieser nicht der Aufsicht durch das Betreuungsgericht unterliegt.
- Für Bankangelegenheiten, d.h. alle Geschäfte, die im Zusammenhang mit der Konten- oder Depotführung stehen, sollte zusätzlich eine Vollmacht auf bankeigenem Vordruck erteilt werden. Wenden Sie sich hierzu an Ihre Bank / Sparkasse.
- Bei risikoreichen medizinischen Behandlungen / Behandlungsablehnungen / Behandlungsabbrüchen sowie bei Unterbringung / freiheitsentziehenden Maßnahmen und ärztlichen Zwangsmaßnahmen benötigt auch der Bevollmächtigte die Genehmigung des Betreuungsgerichts.
- Es besteht die Möglichkeit, die Vorsorgevollmacht im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer registrieren zu lassen. Im Bedarfsfall bekommen die Betreuungsgerichte hier Auskunft über Ihre Vollmacht / Ihren Bevollmächtigten.
- Eine öffentliche Beglaubigung bei der örtlichen Betreuungsbehörde oder beim Notar wird empfohlen. Sie beugt möglichen Identitätszweifeln vor und ist unabdingbar, wenn der Bevollmächtigte auch dazu befugt sein soll, Grundbuchangelegenheiten zu regeln. Wird die Vollmacht ausschließlich oder überwiegend im Interesse des Bevollmächtigten erteilt und zudem durch die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB verstärkt, liegt Beurkundungsbedürftigkeit vor. Die Wirkung der Beglaubigung durch die Betreuungsbehörde endet mit dem Tod des Vollmachtgebers.
- Die größte Rechtssicherheit bietet die notariell beurkundete Vorsorgevollmacht. Bei der Beurkundung prüft der Notar nicht nur die Identität, sondern auch die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers. In jedem Fall erforderlich, ist die Beurkundung für die Aufnahme von Verbraucherdarlehen.
- Die Patientenverfügung gem. §§ 1827 ff BGB sollte ggf. als gesonderte Verfügung verfasst werden. In der Patientenverfügung legen Sie Ihren Willen über die Art und den Umfang medizinischer Behandlung für den Fall fest, dass Sie selbst einmal nicht mehr einwilligungsfähig sind.
- Die Vollmacht umschreibt das rechtliche Können der bevollmächtigten Person im Außenverhältnis – also ihre Befugnis, Rechtsgeschäfte im Namen des Vollmachtgebers vorzunehmen. Der Vollmachtgeber kann der bevollmächtigten Person Weisungen zur Ausübung der Vorsorgevollmacht im Innenverhältnis erteilen.

Beratung zum Thema Vorsorgevollmacht / Betreuungsverfügung / Patientenverfügung erhalten Sie bei der örtlichen Betreuungsbehörde sowie bei den Betreuungsvereinen.